

A U S S E N B E R E I C H S S A T Z U N G

für einen Teilbereich der Ortschaft
Trautmannsried
der Gemeinde Arnbruck, Landkreis Regen

Aufgrund des Art. 2, § 4 Abs. 4 Satz 1-3 Wohnungsbauerleichterungsgesetzes
- WoBauErlG vom 17. Mai 1990 (BGBl I S. 926) - in Verbindung mit Art. 23
BayGO (BayRS 2020-1-1-I, geändert durch Gesetz vom 21. November 1985,
GVBl S. 677) erläßt die Gemeinde Arnbruck nach Durchführung des Anzeige-
verfahrens beim LRA Regen folgende

Außenbereichssatzung:

§ 1

GELTUNGSBEREICH

Die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich der Gemarkung Arnbruck
werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M 1 : 5000) als Anlage 2 ersichtlichen
Darstellungen festgelegt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

RECHTSWIRKUNG DER AUSSENBEREICHSSATZUNG

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche
Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben, kleinen Handwerks- und
Gewerbebetrieben nach § 4 Abs. 4 WoBauErlG in Verbindung mit § 35 Abs. 2
Baugesetzbuch.

Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden
Vorhaben, kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben kann nicht entgegenge-
halten werden, daß sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplanes für Flächen für die Land-
wirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3

FESTSETZUNGEN

Für die Flächen nach § 1 gilt die beigefügte Begründung entsprechend,
die ebenfalls Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4

INKRAFTTRETEN

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) in Kraft.

Arnbruck, den 27. Mai 1992

GEMEINDE ARNBRUCK



Brandl

1. Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Außenbereichssatzung der Gemeinde Arnbruck für einen Teilbereich der Ortschaft Trautmansried

Vom 10. Juli 2007

Auf Grund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) erlässt die Gemeinde Arnbruck folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Nr. 2 (Nutzung) der Begründung der Außenbereichssatzung der Gemeinde Arnbruck für einen Teilbereich der Ortschaft Trautmansried vom 11. November 1992 erhält folgende neue Fassung:

"In der Ortschaft Trautmansried ist entlang der Gemeindeverbindungsstraße im Laufe der Jahrzehnte eine ungeordnete Streubebauung mit verschiedenen Baulücken entstanden. Die Schließung und Abrundung dieser Lücken soll durch diese Außenbereichssatzung erleichtert werden. Im Geltungsbereich der Satzung soll die Bebauung auf die bereits errichteten Gebäude beschränkt bleiben. Als Maß der baulichen Nutzung sind maximal Gebäude mit zwei Geschossen zulässig, in denen höchstens vier Wohnungen untergebracht werden dürfen."

§ 2

Für das Inkrafttreten dieser Satzung gilt § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB entsprechend.

Arnbruck, 10. Juli 2007
GEMEINDE ARNBRUCK


Brandl
Erster Bürgermeister

